

XIX.

Die Wiederherstellung des Staatsraths.

Bis an seinen Tod ist Fürst Bismarck der Anwalt des praktischen Lebens gewesen gegenüber den Doctrinären vom grünen Tisch, wie sie die moderne Bureaucratie in erschreckender Masse hervorbringt (31. Capitel: Der Staatsrath). In seiner amtlichen Thätigkeit führte ihn der seinen Collegen und auch den Berufsparlamentariern im deutschen Reichstage unbequeme Trieb, sich bei Männern des praktischen Lebens nach den Erfordernissen der Gesetzgebung und nach der Wirksamkeit beschlossener Gesetze zu erkundigen, zur Wiederherstellung des Staatsrathes und zur Einberufung eines preussischen Volkswirtschaftsrathes, den zu einem deutschen auszugestalten ihn die Eifersucht des deutschen Reichstages gehindert hat. In Folge des Widerspruchs des Reichstages, der in einem Volkswirtschaftsrath einen gefährlichen Concurrenten erblickte, mußte auch der preussische Volkswirtschaftsrath fallen, und der Staatsrath fühlet auch nur ein papiernes Dasein im preussischen Staatshandbuch, das Jahr für Jahr gewissenhaft seine Mitglieder auführt.

Der Staatsrath war im absoluten Staate ein Organ zur Berathung des Königs; im constitutionellen Staat, in dem die Berathung des Königs verfassungsmäßig dem Staatsministerium obliegt, haben die Berathungen des Staatsrathes den Zweck, den Ministern das zu ihrer Velehrung notwendige Material zur Vorbereitung der Gesetzentwürfe zu liefern. Denn die Vorbereitung der Gesetzentwürfe durch das Staatsministerium